Kreisverwaltung Trier-Saarburg Trier, 20.09.2023
Geschäftsbereich IV Abteilung: 3

BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0394/2023)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Integratives Schulprojekt Schweich"	30.10.2023	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes 2024

Sachdarstellung:

Der Haushaltsplan 2024 beinhaltet neben den Investitionskosten auch zum ersten Mal die Kosten für den laufenden Betrieb des Gebäudes/der Schulen.

Grundsätzlich unterscheiden wir drei Arten von Aufwendungen für den Betrieb der Schulen.

1. die Aufwendungen für beide Schulträger (Gemeinkosten)
   z.B. Reinigung, Energiekosten, Wartungskosten usw.

2. die Aufwendungen die der KV als Schulträger eindeutig
   zuzuordnen sind.

3. die Aufwendungen die der VG als Schulträger eindeutig
   zuzuordnen sind.

In verschiedenen Besprechungen mit beiden Schulträgern wurde seitens der Finanzabteilung der Kreisverwaltung vorgeschlagen, alle diese drei Aufwendungsarten im Haushalt des Zweckverbandes zu veranschlagen. Die Finanzierung würde dann zu Punkt 1 über den Kostenschlüssel erfolgen und zu den Punkten 2 und 3 zu je 100 % Kostenerstattung des Schulträgers.

Die Verbandsgemeinde Schweich sah diese Aufstellung nicht als optimal an und hat in Ihrem jetzigen Doppelhaushalt die Ausgaben veranschlagt.

Trotz diesem Sachverhalt hält die Finanzabteilung an dem Modell fest. Die Einwände des Zweckverbandes, dass dieser kein Schulträger sei und deshalb auch nicht über die Verwendung der Mittel des Schulträgers entscheiden kann, führten nicht zum Erfolg. Des Weiteren sieht der Zweckverband die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Gefahr, falls wir in unserem Haushalt Mittel des Schulträgers veranschlagen werden, auch wenn diese für den Zweckverband kostenneutral sind.

B E S C H L U S S V O R S C H L A G :

Die Verbandsversammlung beschließt, dass im Haushaltsplan des Zweckverbandes ausschließlich die Aufwendungen veranschlagt werden, die über eine Umlage von beiden Schulträgern gleichzeitig erstattet werden. Die Aufwendungen, die nur einem Schulträger eindeutig zu zuordnen sind, werden in diesem Haushaltsplan nicht veranschlagt.

Anlagen:

Haushaltsplan